

Reglement über die Übernahme der Fahrkosten für die Lernenden und die Schüler der Sekundarstufe II

vom...

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

eingesehen den Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 14. Juli 1962;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

eingesehen das Gesetz über die 2. Etappe der Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt und des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst*¹:

Art. 1 Zweck

Mit diesem Reglement sollen die Ausbildung der Lernenden und der Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II (nachstehend: die „Berechtigten“) unterstützt und eine langfristige Politik der nachhaltigen Entwicklung ermöglicht werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für die Übernahme der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen den Wohn- und den Schulorten der Lernenden und der Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II.

²Als „Lernender“ gilt die Person, die über einen von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigten Lehrvertrag verfügt und eine duale oder eine Vollzeitausbildung in den kantonalen Berufsschulen oder in anerkannten Schulen ausserhalb des Kantons macht oder die Bewilligung für eine berufliche Grundbildung ausserhalb des Kantons hat.

³Ein „Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II“ ist eine Person, die mit dem Status als regelmässiger Vollzeitschüler in einer Schule der allgemeinbildenden Sekundarstufe II aufgenommen wurde.

⁴Übernommen werden die Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Berechtigte, die regelmässig den Unterricht in Schulen besuchen, die folgende Ausweise verleihen:

- a) eidgenössisches Berufsattest (EBA);
- b) eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ);
- c) Berufsmaturitätszeugnis;
- d) Fachmittelschulausweis;

¹In diesem Reglement gilt jede Bezeichnung der Person oder des Status in gleicher Weise für Mann oder Frau.

- e) Fachmaturität, für die es eine Ausbildung an einer Vollzeitschule braucht;
- f) gymnasiale Maturitätsausweise;
- g) sowie die Vorbereitungs- oder Übergangsjahre der Sekundarstufe II, die vom Departement, das für Erziehung zuständig ist, bewilligt werden.

⁵Die Kosten werden auch übernommen für:

- a) Schüler, die eine Ausbildung an einer Schule für Berufsvorbereitung (SfB), einschliesslich der Integrationsklassen auf nachobligatorischer Stufe (CASPO), Schüler, die eine Übergangsmassnahme oder eine mindestens einjährige kantonale Ausbildung absolvieren; diese müssen vom Departement, das für Erziehung zuständig ist, bewilligt worden sein;
- b) Schüler, die vom Departement, das für Erziehung zuständig ist, eine Bewilligung haben, eine Ausbildung ausserhalb des Kantons zu machen.

⁶Die Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an den Arbeits- oder den Praktikumsort (Fachmaturitäten Gesundheit-Sozialarbeit, kaufmännische Berufsmaturität (KBM) und weitere) werden nicht berücksichtigt.

⁷Für die Lernenden, die die integrierte Berufsmaturität absolvieren (mit verschiedenen Schulorten), entsprechen die Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln der Strecke zwischen dem Wohnort und dem am weitesten entfernten Schulort.

Art. 3 Voraussetzungen

Damit die Berechtigten in den Genuss der Übernahme der Fahrkosten gemäss dieser Verordnung kommen können, müssen sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) im Kanton Wallis wohnhaft sein;
- b) eine öffentliche oder private Schule der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Sekundarstufe II besuchen;
- c) mehr als 2,5 km von der besuchten Schule entfernt wohnen;
- d) ein öffentliches Verkehrsmittel benützen.

Art. 4 Fahrkosten der Lehrlinge, die überbetriebliche Kurse (üK) besuchen

¹Die zusätzlichen Fahrkosten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen, die im Wallis gegeben werden, gehen zulasten der Ausbildungsbetriebe.

²Der kantonale Berufsbildungsfonds übernimmt die zusätzlichen Kosten für den Besuch der überbetrieblichen Kurse ausserhalb des Kantons.

Art. 5 Information und Übermittlung

¹Die Schuldirektionen der Sekundarstufe II haben ihre Schüler über die Bestimmungen zur Übernahme der Transportkosten zu informieren.

²Die Direktionen der Mittelschulen stellen dem Departement, welchem der Verkehr zugeteilt ist, die Liste der betroffenen Schüler fristgerecht zu. Sie bestätigen die Richtigkeit der übermittelten Angaben.

Art. 6 Schüler der Privatschulen

¹Die Schüler, die eine Ausbildung an einer Privatschule im Kanton Wallis machen und Unterricht der allgemeinbildenden Sekundarstufe II besuchen, um einen eidgenössisch anerkannten Ausweis zu

erhalten, können zu denselben Voraussetzungen wie die Schüler der öffentlichen Schulen in den Genuss der Übernahme der Fahrkosten kommen.

²Das Departement, das für Erziehung zuständig ist, führt eine Liste der Privatschulen des Kantons Wallis nach Absatz 1.

³Die Privatschulen nach Absatz 1 müssen ihre Schüler über die Voraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten informieren und dem Departement, das für Erziehung zuständig ist, die Liste der betreffenden Schüler in den vorgeschriebenen Fristen zustellen. Sie bezeugen die Richtigkeit der zugestellten Daten.

Art. 7 Rail-Check

¹Die Fahrkosten werden in Form eines Gutscheins (nachstehend: „Rail-Check“) übernommen; dieser wird vom Departement, das für Erziehung zuständig ist, herausgegeben und den Berechtigten nach Abzug des Kostenanteils der Eltern zugeschickt. Mit dem Rail-Check kann ein persönliches und unübertragbares Streckenabonnement erworben werden.

²Der Rail-Check muss gebraucht werden, um ein Abonnement zu kaufen, das den Mobilitätsbedürfnissen des Berechtigten am besten entspricht. Allfällige Mehrkosten für den gewählten Abonnementstyp gehen zulasten der Eltern.

³Die Gültigkeit des Rail-Checks ist zeitlich begrenzt.

⁴Für Jugendliche, die aufgrund der beruflichen Tätigkeit oder des Generalabonnements der Eltern oder anderer Personen über Vergünstigungen auf dem Pauschaltarif verfügen, entspricht der ausgezahlte Pauschalbeitrag zwei Dritteln der tatsächlichen Kosten des Fahrausweises. Der Betrag des Rail-Checks muss nicht ganz aufgebraucht werden.

Art. 8 Ausgabedaten der Rail-Checks

¹Die Rail-Checks werden den Berechtigten vor dem Beginn des Schuljahres, aber spätestens in den ersten zwei Wochen nach Schuljahresbeginn zugesandt.

²Die Schüler müssen den Sekretariaten der betreffenden Schulen jede Adressänderung, die eine Auswirkung auf ihren Rail-Check haben kann, melden.

³Bei einem Umzug während des Schuljahres muss der Schüler dem Departement, das für Verkehr zuständig ist, innert zehn Tagen seinen Fahrausweis und eine Bestätigung des neuen Wohnsitzes zurücksenden, damit dieses einen neuen Rail-Check, der seinen Bedürfnissen entspricht, ausstellt.

Art. 9 Finanzierung

¹Die Beteiligung der Eltern beträgt ein Drittel der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel, die restlichen zwei Drittel werden zu gleichen Teilen vom Kanton Wallis und von der Wohnsitzgemeinde des Berechtigten übernommen.

²Die Gemeinden erhalten direkt von den Verkehrsunternehmen die Rechnungen nach Schulstufe; diese enthalten namentlich die Namen der Berechtigten, die gebrauchten Beträge und die Kaufdaten. Die Gemeinden müssen die Rechnungen fristgemäss bezahlen und senden nachher die Gesuche um die Überweisung der Beteiligung des Kantons an das Departement, das für Erziehung zuständig ist.

³Die Gemeinden erhalten allfällige Gesuche um Rückzahlung von den Berechtigten, die schon vor dem Erhalt des Rail-Checks einen Fahrausweis gekauft haben. Sie zahlen die Beträge aufgrund der nötigen Belege zurück und senden nachher die Gesuche um Überweisung der Beteiligung des Kantons an das Departement, das für Erziehung zuständig ist.

Art. 10 Rückerstattungen der Verkehrsunternehmen

Allfällige Rückerstattungen der Verkehrsunternehmen werden für die Bezahlung der Kosten des Staates für die zentrale Arbeit verwendet, die dieser namentlich für die Ausstellung der Rail-Checks ausführt.

Art. 11 Unterbruch der Ausbildung

Jedes Mal, wenn die Ausbildung unterbrochen wird, muss das Abonnement innert zehn Tagen dem Departement, das für Verkehr zuständig ist, zurückgeschickt werden.

Art. 12 Ausführungsreglement

Spezialfälle können in einer Weisung geregelt werden; diese wird von den Departementen, die für Verkehr und Erziehung zuständig sind, ausgearbeitet.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird der Artikel 30 der Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) aufgehoben.

Art. 15 Rechtsmittel

Der Entscheid über den Anspruch auf einen Rail-Check kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, dem

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**